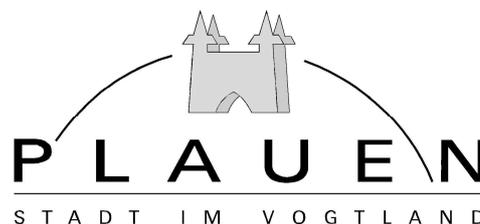


Der Oberbürgermeister



Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsvorsitzender
Herrn Landrat
Rolf Keil
Neundorfer Str. 94-96
08523 Plauen

Plauen, 29.02.2016

Stellungnahme Regionalplan Region Chemnitz

Stellungnahme der Stadt Plauen zu dem in der Zeit vom 01.03. bis 30.04.2016 öffentlich ausliegenden (von der Planungsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 beschlossenen) Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz mit Umweltbericht gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPlG)

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

die Stadt Plauen hatte bereits mit Schreiben vom 11.07.2013 zum Entwurf des Regionalplanes Stellung genommen. Diese bestehen grundsätzlich weiter. Zu dem nun überarbeiteten, erneut ausgelegten Regionalplanentwurf werden im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen. Bei der weiteren Erarbeitung des Regionalplanes der Region Chemnitz bittet die Stadt Plauen in ihrer Funktion als Oberzentrum und der damit verbundenen Aufgabenvielfalt und Entwicklungsmöglichkeiten um entsprechende Beachtung.

I Leitbild der Region

Im ersten Absatz sollte der Begriff „weitere“ gestrichen werden. Bisher findet eben keine ausgewogene räumliche Entwicklung statt. Die räumlichen Diskrepanzen sind infolge der genannten Einflüsse spürbar. Die auf Seite 19 (Abs. 3) in der Begründung zu Z 1.2.5 getroffene Formulierung steuert hier erfreulicherweise entgegen.

P in der Innenstadt
City-Parkhaus Klosterstraße / Oberer Steinweg
  1. Herrenstraße (Archivlichthof) und
2. Marktstraße (Behinderten- und Seniorenbetreuung)

Besucheradresse: Rathaus
Unterer Graben 1
08523 Plauen
Telefon: +49 3741 291-0
Telefax: +49 3741 291-1109
Internet: www.plauen.de
E-Mail *: poststelle@plauen.de

In Absatz vier wird nochmals im ersten Satz folgende Ergänzung angeregt: „Hervorragende Standortbedingungen für die einheimische Wirtschaft und für die Neuansiedlung von Unternehmen sind wesentliche Voraussetzungen für dauerhafte und sozialgerechte Arbeitsplätze in einer attraktiven Region, die wiederum der Bindung junger und gut ausgebildeter Fachkräfte dienen.“

III Ziele und Grundsätze der Raumordnung

1 Raum- und Siedlungsstruktur

1.1 Teilräumliche Entwicklung

Da dieses Kapitel im vorliegenden Regionalplanentwurf (auf das nachfolgende Textbausteine Bezug genommen haben) ohne Hinweise und Anmerkungen entfallen ist, wird eine Antwort hinsichtlich nachfolgender Punkte erwartet, die mit Schreiben der Stadt Plauen vom 11.07.2013 als Bedenken vorgetragen wurden.

G 1.1.6

- *Die Stadt Plauen ist im Entwurf des LEP 2012 als Oberzentrum festgesetzt und als solches weiter zu entwickeln. Der Entwurf des Regionalplanes lässt dies nicht hinreichend erkennen. Während im Verdichtungsraum Chemnitz-Zwickau die OZ Chemnitz und Zwickau mit ihren oberzentralen Funktionen entwickelt werden sollen (vgl. G 1.1.1), wird für das Vogtland keine Entwicklungsperspektive für das OZ Plauen genannt.*
- *An erster Stelle steht der Leistungsaustausch mit dem OZ Zwickau. An zweiter Stelle stehen die Verflechtungsbeziehungen des Vogtlands mit dem OZ Plauen und an dritter Stelle steht die Erreichbarkeit der OZ Plauen und Zwickau. Damit sind die Weichen für eine Abstufung des OZ Plaueus gestellt. Das OZ Zwickau wird für die Übernahme der oberzentralen Funktion für das Vogtland vorbereitet. Es mangelt an erkennbaren Aussagen zu Erhalt und Entwicklung des OZ Plaueus. Auf Grund der Nähe des Oberzentrums Plauen zu Bayern, Thüringen und Tschechien sind Entwicklungsperspektiven auch in diese Richtungen vorzusehen.*

Die unter diesen Gesichtspunkten im Regionalplanentwurf auf Seite 16 (Abs.4) als Begründung zur Regionalen Siedlungsentwicklung (zu Z 1.2.1) getroffene Aussage :

- „Durch eine solche auf dezentrale Konzentration in zentralen Orten, Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen und an Entwicklungsachsen gerichtete künftige Siedlungsentwicklung sowie eine weiter zunehmende interkommunale Zusammenarbeit können die räumlichen Voraussetzungen stabilisiert bzw. geschaffen werden, um einer nachhaltigen Entwicklung hinreichend Rechnung zu tragen.“

und die auf Seite 19 (Abs. 3) in der Begründung zu Z 1.2.5 getroffene Formulierung:

- „Im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung in allen Teilräumen der Region müssen sowohl die Oberzentren Chemnitz, Plauen und Zwickau zielgerichtet gestärkt werden, als auch ergänzend dazu das mehrpolige Städtetz der Region weiterentwickelt und

funktionsfähig gehalten werden, damit ein Zurückbleiben dieser Gebiete hinter der allgemeinen Entwicklung der Region vermieden wird“.

zeigen im ursprünglich angesprochenen Sinn grundlegende Entwicklungsnotwendigkeiten für die Stadt Plauen auf. Eine nähere Konkretisierung aus Sicht des Oberzentrums mit Blick auf die Themen Bildung und Wirtschaftsentwicklung wäre dennoch wünschenswert.

1.2 Regionale Siedlungsentwicklung

zu G 1.2.2

Die unter diesem Punkt formulierten Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsbereiche werden im Sinne des Grundsatzes G 1.2.2 (Seite 13) zur Vermeidung der weiteren Zersiedlung der Landschaft grundsätzlich unterstützt. Dies gilt auch für die in der Begründung zu Z 1.2.3 formulierte Aussage auf Seite 17 (Abs. 2), dass Siedlungsflächenentwicklung sich zukünftig vorrangig auf gut ausgebaute Lagen des SPNV und ÖPNV konzentrieren soll.

Wie auf Seite 52 dargestellt, sind nach Z 1.4.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen in Vorsorgestandorten für Gewerbe und Industrie auszuschließen. Die Standortfindung für die Nutzung erneuerbarer Energien, speziell für PV-Freiflächenanlagen, gestaltet sich unter Beachtung dieser Ziele und hinsichtlich der Auswirkungen auf den Landschaftsraum in der Praxis als schwierig. Hier sollte der Regionalplan auch die Möglichkeit zur Entwicklung z. B. entlang der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bzw. größeren Altlaststandorten vorsehen und solche Standorte, ebenso wie die Flächen für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung von Windenergie, in der Raumnutzungskarte fixieren.

zu Z 1.2.1 Begründung

Hier wird auf Seite 16 hervorgehoben, dass sich die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte (LEP 2013 Kapitel 1.3) und die Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen (LEP 2013 Kapitel 1.4) konzentrieren soll.

- „Diese Kommunen bieten in ihrer regionspezifischen Ausprägung aufgrund ihrer Lage im Raum und ihrer Struktur sowie aufgrund ihrer Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge und des Vorhandenseins einer wirtschaftsnahen Infrastruktur in der Regel gute Voraussetzungen für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung. Dabei sollen die spezifischen siedlungsstrukturellen Potenziale der Region, die sich insbesondere aus der flächenhaft ausgeprägten Zentralität und daraus resultierenden vernetzungs- und funktionsteiligen Entwicklungsmöglichkeiten ergeben, bestmöglich erschlossen, genutzt und ausgebaut werden.“

In diesem Zusammenhang sind folgende Entwicklungsbausteine für die Stadt Plauen von besonderer Bedeutung. Dies betrifft die bereits mit dem Stadtkonzept Plauen 2011 genannte Multifunktionshalle für z. B. Sportveranstaltungen mit ca. 3000 Sitzplätzen und die Ansiedlung außeruniversitärer Forschung, die nicht an die Existenz eines tertiären Bildungsangebots gekoppelt sein darf.

Im Landesentwicklungsplan 2013 findet sich G 6.3.12 „Neueinrichtungen von Forschungseinrichtungen sollen an Standorten erfolgen, an denen eine enge Kooperation insbesondere mit der Wirtschaft oder mit Universitäten und Fachhochschulen gewährleistet werden kann.“ Diese Möglichkeit sollte sich im Regionalplan so wiederfinden. Die Region Chemnitz sollte ein Bekenntnis abgeben, dass eine gleichberechtigte Entwicklung der Oberzentren Ziel des Planungsverbandes ist.

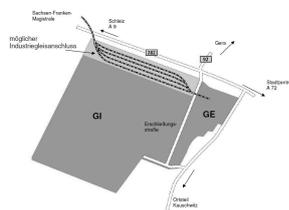
Weil die Standortentwicklung von Wohnbebauung auch maßgebend von der Verfügbarkeit der Grundstücke geprägt ist, wird unabhängig der im G 1.2.2 für richtig befundenen Inhalte auch die Flexibilität zu Abrundungen in Randbereichen benötigt. Wir gehen davon aus, dass sich hier keine Widersprüche zu den Inhalten des Regionalplanes ergeben.

1.4 Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung

Vorsorgestandort „Plauen Kauschwitz/Syrau“

Im Textteil des vorliegenden Regionalplanentwurfs auf Seite 50 ist (wie nachfolgend dargestellt) unter Z 1.4.1 der Regionale Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe „Plauen Kauschwitz/Syrau“ als V 16 wieder aufzunehmen und in der Karte 1.2 Raumnutzung entsprechend auszuweisen!

Der nachfolgend dargestellte, im jetzt vorliegenden Regionalplanentwurf fehlende Vorsorgestandort „Plauen/Syrau“ (V16) war im ursprünglichen Regionalplanentwurf auf Seite 30 als „Plauen/Syrau (V9)“ noch enthalten.



Die Stadt Plauen als sächsisches Oberzentrum fordert, dass der Vorsorgestandort Industrie und produzierendes Gewerbe als „V 16 Plauen/Syrau“ auch weiterhin im Regionalplan der Region Chemnitz verbleibt, da die im Umweltbericht angesprochenen „erheblichen Beeinträchtigungen“ nicht unumstößlich eintreten müssen, sondern nur möglich sind. Bei einer Fortführung des Bebauungsplanverfahrens würde selbstverständlich dann auch eine vollumfängliche und detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung für das europäische Vogelschutzgebiet DE 5438-451 „Weidenteich und Syrau-Kauschwitzer Heide“ durchgeführt werden.

Begründung:

Die Erforderlichkeit ist nicht nur darin begründet, dass im Vertrauen auf den Regionalplan im Vorfeld Finanzmittel zum Flächenerwerb eingesetzt wurden. Das Areal befindet sich vollständig im kommunalen Eigentum. Die Beibehaltung dieses Vorsorgestandortes ist auch deshalb von immenser Bedeutung, weil es sich bei diesem ca. 100 ha großen Standort um eine Fläche mit der Möglichkeit zum Gleisanschluss handelt. Dieser Standort hat damit in Südwestsachsen Alleinstellungscharakter.

An diesem Standort spielt das Thema der Entwicklung eines umweltfreundlichen und nachhaltigen Gewerbegebietes eine besondere Rolle. Eine Entwicklung dieses Standortes soll nur erfolgen, wenn besondere Ansiedlungen spezielle Anforderungen stellen. Nur hier kann eine sinnvolle Alternative für überregional bedeutsame Unternehmen geboten werden, die bereit wären, auf die Belastung des Straßenverkehrs zu verzichten. Hier gäbe es tatsächlich eine echte Alternative durch die Nutzung der Bahn. Der Gemeindeverband Rosenbach hat Interesse an der gemeinsamen Entwicklung dieses Areals.

Die Planungen, Umsetzung und die Erschließung erfolgen selbstverständlich in enger interkommunaler Abstimmung mit dem Gemeindeverband Rosenbach. Der Bürgermeister des Gemeindeverbandes Rosenbach hat erst wieder vor wenigen Tagen sein Interesse an einer gemeinsamen Umsetzung gegenüber der Stadt Plauen bekräftigt. In der Vergangenheit erfolgten bereits Vermarktungsversuche in enger Abstimmung. Er bestätigt, dass dieser Vorsorgestandort für Plauen und Rosenbach, den Vogtlandkreis und den Freistaat Sachsen von größter Bedeutung ist.

Im öffentlich ausliegenden Regionalplan der Region Chemnitz ist der bisherige Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe „V 16 Plauen/Syrau“ nicht mehr enthalten. Ursache dafür ist offenbar das Ergebnis des von der TU Dresden erarbeiteten Umweltberichtes vom 15.12.2015. Dieser Umweltbericht stuft das Vorhaben in die Gesamtkonfliktklasse 3-2 (hohes - mittleres Konfliktpotenzial) ein. Wesentlich für diese Einstufung ist die Einordnung der Schutzgutgruppe Flora/Fauna/Biodiversität (FFB) mit dem Konfliktpotenzial 3 (hohes Konfliktpotenzial) sowie die Einordnung des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit (MEN) mit dem Konfliktpotenzial 2-3 (mittleres - hohes Konfliktpotenzial).

Auf Seite 31 des Umweltberichtes ist formuliert:

„Vorsorgestandort 16 - B 282 - TG I und TG II

Die Festlegung bezieht sich auf einen Vorsorgestandort, für den im süd- und nordöstlichen Bereich der Ausweisung ein B-Plan-Entwurf existiert, der sich seit 2002 im Genehmigungsverfahren befindet. Folgende konfliktträchtige Bewertungen in Tabelle 2.1-1 können konkretisiert bzw. differenziert werden:

Flora/Fauna/Biodiversität:

Der Standort liegt in 95m Entfernung zum SPA "Weidenteich und Syrau-Kauschwitzer Heide" (EU-Nr. DE 5438-451), dass zum Zeitpunkt der B-Planerstellung noch nicht als SPA deklariert war, weshalb keine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Erhebliche Beeinträchtigungen von Habitaten störungsempfindlicher Arten sind jedoch möglich, da die unmittelbar an der SPA-Grenze liegenden Weidenteiche sowie die umgebenden Wiesenflächen, als Kernhabitate für wertgebende Vogelarten (z. B. Wachtelkönig, Kiebitz, Bekassine und Grauammer) anzunehmen sind. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Grünland- und Ackerflächen zwischen dem SPA und der Festlegungsfläche sowie innerhalb der Festlegungsfläche ebenso als Habitat dieser störungsempfindlichen Vogelarten genutzt werden. Die Gebietsausweisung liegt vollständig innerhalb der Empfindlichkeitszonen des SPA für Schall- und Lichtemissionen, Barriere- und Scheuchwirkung sowie Änderungen im Wasserhaushalt bzw. der Wasserqualität. Aufgrund der räumlichen Lagebeziehung (geringe

Entfernung) können erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA durch die Festlegung nicht ausgeschlossen und die Möglichkeit einer SPA-verträglichen Ausformung der Flächengestaltung im Rahmen der Bauleitplanung nicht grundsätzlich angenommen werden. Da Regionale Vorsorgestandorte für Industrie und produzierendes Gewerbe Ziele der Raumordnung darstellen (Vorrang), widerspräche eine Ausweisung dieses Standortes dem Europarecht.

Durch die genannten Wirkfaktoren können auch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet „Syrâu-Kauschwitzer Heide“ (Gebiets-Nr. C 88) und die darin vorkommenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Dieses Gebiet beginnt ebenfalls rund 95 m südwestlich des vorgesehenen Vorsorgestandortes und deckt sich in seiner Ausdehnung mit der des FFH-Gebietes „Syrâu-Kauschwitzer Heide“ (EU-Nr. DE 5438-303). Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet sind jedoch nicht zu erwarten, was auch das Ergebnis der im Rahmen des B-Plan-Entwurfes durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist.

Der Standort umfasst außerdem Teile eines Gebietes mit avifaunistisch besonderer Bedeutung (Lebensraum hoher avifaunistischer Vielfalt "Weidenteich, Syrâu-Kauschwitzer Heide", Gebiets-Nr. 5438-01, überregional bedeutsam). Dieses bleibt jedoch zu rund 95 % erhalten und die wertgebenden Elemente (Teiche, Heide) werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

Mensch:

Das Ausweisungsgebiet liegt im 500 m-Umkreis der Ortslagen Syrâu, Kauschwitz und Schöpsdrehe, wobei die Wohnbebauung der letztgenannten Ortslage fast unmittelbar an die Gebietsausweisung grenzt. Bei der Ansiedlung lärmintensiver Industrie- oder Gewerbebetriebe oder solchen, die Betriebsbereiche mit gefährlichen Stoffen umfassen, kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch Störungen oder Gefährdungen kommen.

Maßgabe:

Aufgrund von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des SPA "Weidenteich und Syrâu-Kauschwitzer Heide" (EU-Nr. DE 5438-451) ist auf die Ausweisung zu verzichten. Dies ist auch aus Sicht der Umweltprüfung zu empfehlen, um erhebliche Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet „Syrâu-Kauschwitzer Heide“ (Gebiets-Nr. C 88) auszuschließen."

Folgerichtig kommt der Umweltbericht dann auf Seite 43 zum Resümee:

„Aufgrund von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des SPA "Weidenteich und Syrâu-Kauschwitzer Heide" (EU-Nr. DE 5438-451), die mit der Ausweisung des Vorsorgestandortes Industrie und produzierendes Gewerbe einhergehen können, ist auf die Ausweisung des Vorsorgestandortes V 16 zu verzichten. Dies ist auch aus Sicht der Umweltprüfung zu empfehlen, um erhebliche Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet „Syrâu-Kauschwitzer Heide“ (Gebiets-Nr. C 88) auszuschließen.“

Hinweis:

Als Europäisches Vogelschutzgebiet(ESV), besonderes Schutzgebiet (BSG) oder Special Protection Areas (SPA) bezeichnet man die Schutzgebiete, die auf der Grundlage von Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurden. Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (1992), den FFH-Gebieten, bilden die besonderen Vogelschutzgebiete das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000. Mit Natura 2000 existiert ein Netz von Gebieten, das den länderübergreifenden Schutz gefährdeter wild lebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und deren natürlicher Lebensräume sicherstellt. Wird ein Projekt geplant, das möglicherweise ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigt, fordert das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Genehmigungsverfahren eine FFH- (Flora-Fauna-Habitat) bzw. eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (Special Protection Areas).

Die FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung beantwortet dabei die zentrale Frage, ob ein Projekt die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele maßgeblich gefährden kann.

Die Stadt Plauen stellt dem die folgende fachliche Argumentation entgegen und erwartet eine fachliche Abwägung:

Zum Teilgebiet I Plauen wurde 2002 der Entwurf eines Bebauungsplanes erstellt, da es seinerzeit das Ansiedlungsansinnen eines Automobilzulieferers gab. Zu diesem Bebauungsplan wurde auch eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) nach UVPG sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das südwestlich benachbarte FFH-Gebiet DE 5438-303 „Syräu-Kauschwitzer Heide“ und ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) nach BNatSchG erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war das SPA-Gebiet noch nicht ausgewiesen. Dennoch wurde für bezüglich der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL mittels der „charakteristischen Arten“ auch der ornithologische Aspekt des Schutzgebietes gewürdigt, welches im Übrigen im Bereich des Vorhabens deckungsgleich mit dem SPA-Gebiet ist. Besondere Beachtung fand dabei das Braunkehlchen, eine Brutart des Offenlandes, welches auch im Zwischenbereich zwischen Schutzgebiet und geplantem Gewerbestandort potenzielle Habitate besitzt und damit mittelbar mit der Population im SPA-Gebiet selbst in engster Verbindung steht. Sowohl FFH-VP als auch AFB kamen zu dem Schluss, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes zu erwarten sind, eine Beurteilung, der sich seinerzeit auch die Untere Naturschutzbehörde angeschlossen hat.

Die Stadt Plauen beurteilt die innerhalb des Umweltberichtes zum Regionalplan durchgeführte „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ dagegen nur als eine „FFH-**Vor**prüfung“, die von bestimmten pauschalen Entfernungen zum SPA-Gebiet ausgegangen ist. Das ist auch einzusehen, ist doch der Maßstab das Gesamtgebiet des Regionalplanes. Eine solche Vorprüfung führt in der Regel dazu, dass für den Fall, dass nach menschlichem Ermessen ein Beeinträchtigung „nicht ausgeschlossen werden kann“, der dringende Rat gegeben wird, dass bei einer Fortführung der Planungsabsicht eine vollumfängliche, detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet durchgeführt werden „sollte“.

Auch andere übergeordnete Planungsvorhaben, wie beispielsweise die zum Bundesverkehrswegeplan, führen keine anderen Beurteilungen durch, denn erst durch die konkrete Ausgestaltung eines Vorhabens einschließlich seiner Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen lässt eine genaue Beurteilung zu, ob durch das Vorhaben eine „erhebliche

Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen eines Natura 2000-Gebietes“ zu erwarten ist oder ausgeschlossen werden kann. Selbst Planungen, die innerhalb solcher Schutzgebiete liegen, sind damit grundsätzlich erst einmal nicht ausgeschlossen.

Allein die Annahme des Umweltberichtes (S. 31): „Erhebliche Beeinträchtigungen von Habitaten störungsempfindlicher Arten sind jedoch möglich, da die unmittelbar an der SPA-Grenze liegenden Weidenteiche sowie die umgebenden Wiesenflächen als Kernhabitate für wertgebende Vogelarten (z. B.: Wachtelkönig, Kiebitz, Bekassine und Grauammer) anzunehmen sind“ (s. o.), ist aus Sicht der Stadt Plauen eine zu frühe Entscheidung. Auch die Aussage: „Die Gebietsausweisung liegt vollständig innerhalb der Empfindlichkeitszonen des SPA für Schall- und Lichtemissionen, Barriere- und Scheuchwirkung sowie Änderungen im Wasserhaushalt bzw. der Wasserqualität“ ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend, weil das Vorhabensgebiet topographisch deutlich oberhalb des Schutzgebietes liegt und demzufolge Immissionen weit weniger zum Tragen kommen würden als bei einem horizontalen gegenüber. Erst die konkrete Situation vor Ort (sprich das tatsächliche Vorkommen schutzwürdiger und damit maßgeblicher Vogelarten / -individuen) kann in einem Gutachten zum Schluss kommen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu konstatieren ist oder nicht. Und selbst dann, können noch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu einer Verträglichkeit des Vorhabens führen. Erst wenn trotz Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen immer noch eine Unverträglichkeit des Vorhabens mit § 34 BNatSchG zu konstatieren ist, wäre das Vorhaben nicht zulässig.

Eine solche vollumfängliche und detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung würde die Stadt Plauen selbstverständlich zu gegebener Zeit gutachterlich in Auftrag geben und mit einer aktualisierten Bestandserfassung von Arten und Biotopen im potentiellen Einwirkungsbereich des Vorhabens verbinden. Nur in diesem Zusammenhang kann mit dem Projekt selbst geklärt werden, ob die im Regionalplan angenommenen Indikatoren sich tatsächlich so als richtig erweisen, oder ob durch spezielle Maßnahmen auch Abhilfe geschaffen werden kann. In jedem Fall ist der Ausschluss des Vorsorgestandortes für Industrie und produzierendes Gewerbe „V 16 Plauen/Syrau“ zu einem solch frühen Stadium, wie der Erstellung des Regionalplanes, aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht ungerechtfertigt und unverhältnismäßig.

Vorsorgestandort „Taltitz Neue Welt - Plauen Süd - Moritzbach“

zu Z 1.4.1

Unter diesem Ziel muss nicht nur der regionale Vorsorgestandort „Moritzbach“ südlich der Autobahnanschlussstelle Plauen-Süd A 72/B 92 (war im ursprünglichen Entwurf des Regionalplanes bereits enthalten), sondern auch die nachfolgend dargestellte Flächenerweiterung im Hoheitsgebiet der Stadt Plauen dringend in der Karte 1.2 Raumnutzung des Regionalplanentwurfs aufgenommen werden. Diese Erweiterung entspricht nicht nur dem am 03.12.2015 gemeinsam von der Stadt Plauen und der Stadt Oelsnitz formulierten Entwicklungsziel. Dieser zusammenhängende Standort ist darüber hinaus für die Region und die Stadt Plauen als Oberzentrum von existenzieller Bedeutung.

Auch deshalb, weil die Stadt Plauen in allen GE/GI-Gebieten die von der Landesdirektion geforderte Mindestauslastung übererfüllt hat. Wenn, wie auf Seite 19 in der Begründung zu

1.2.5 dargestellt, eine zielgerichtete Stärkung des Oberzentrums Plauen und die ausgewogene Entwicklung in den Teilräumen umgesetzt werden sollen, ist das Gewerbeband „Taltitz Neue Welt - Plauen Süd - Moritzbach“ mit über 50 ha Fläche, das sich unter Beachtung der landschaftlichen Besonderheiten vom Standort „Neue Welt“ über Flächenteile der Stadt Plauen bis hin zum Standort „Moritzbach erstreckt, unverzichtbar. Vor allem auch deshalb, weil geeignete Flächen für produzierendes Gewerbe langfristig nicht zur Verfügung stehen.

Die Bezeichnung der in der Liste zu Z 1.4.1 Seite 50 zum Standort V20 muss wie folgt geändert werden!

Stadt/Gemeinde	Karte	Standortbezeichnung
Plauen/Oelsnitz	V 20	„Taltitz Neue Welt - Plauen Süd - Moritzbach“

Die Darstellung in der Karte 1.2 Raumnutzung ist, wie folgt zu sehen, zu ändern!



Begründung:

Das in interkommunaler Kooperation gemeinsam angestrebte Gewerbeband „Taltitz Neue Welt - Plauen Süd - Moritzbach“ entspricht optimal den Ansprüchen für größere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und ist für die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe in besonderem Maße geeignet, da deren Interessen an einem solchen Standort Berücksichtigung finden. Diese Fläche zählt zu den wenigen Gebieten, die in der Stadt Plauen und der Stadt Oelsnitz langfristig als geeignete Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden können. Um diesbezüglich den Nachweis zu liefern, ist aktuell ein Gewerbeflächenkonzept mit folgenden Inhalten in Vorbereitung, das von der Stadt Plauen und der Stadt Oelsnitz kooperativ erarbeitet wird.

- Auslastung der aktuellen Gewerbegebiete;
- Warum wird die Entwicklung gerade hier favorisiert?;
- Warum sind Flächenerweiterungen an anderer Stelle nicht möglich?
(Mix an Standortanforderungen);
- Wie kann sichergestellt werden, dass diese unwiederbringlichen Flächen mit hoher regionalplanerischer Bedeutung produzierendem Gewerbe vorbehalten werden?;
- Wie wird sichergestellt, dass dieses knappe Gut nicht kleinteilig verschleudert wird?;
- Welche Bedeutung hat das Anliegen für den Wettbewerb der Region und die regionalwirtschaftliche Entwicklung?;
- Wie kann dem Argument Flächenverbrauch in Bezug zu noch bestehenden Brachflächen begegnet werden?;
- Warum kann ein Bedarf nur pauschalisiert dargestellt werden?;
- Darstellung der eigentumsrechtlichen Situation und Verkaufsbereitschaft als Entwicklungsbasis;
- Umgang mit Elementen der Splittersiedlung;
- Zeitliche Erfordernis

Wichtig erachtet wird von beiden Städten in diesem Zusammenhang die Darstellung einer gelebten politischen Einigkeit (mit der erforderlichen Sensibilität), wie z. B.:

- gemeinsame Stellungnahmen, Sitzungen und Veröffentlichungen;
- Erneuerung einer gemeinsamen Vereinbarung;
- Darstellung der Notwendigkeit über Verbandsräte

Diese Aufgabe kann jedoch im Zeitrahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan nicht fertiggestellt werden. Deshalb ist die Aufnahme des Standortes unerlässlich.

Diese Notwendigkeit besteht vor allem auch aus folgenden Grund: Das u. a. auf Seite 24 unten im Umweltbericht angesprochene marktorientierte Gewerbeflächenkonzept der WIREG Chemnitz-Zwickau 2001, die Abstimmung mit dem Landratsamt Vogtlandkreis und der Stadt Plauen im Jahr 2006 im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanes 2006 sind veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Auch der angesprochene Gewerbeflächenreport 2012 der Regionalkammer Plauen verfügt als Ausgangsbasis und Beurteilungsgrundlage für die Ausweisung von Regionalen Vorsorgestandorten nicht über die erforderliche Aktualität.

Die Erweiterung des bestehenden Vorsorgestandortes (keine Neuausweisung) verfügt über eine sehr gute Autobahnanbindung an der wichtigen Achse und Verkehrsverbindung A 72 Hof-Oelsnitz-Plauen-Zwickau-Chemnitz. Diese Achse nimmt eine überregionale länderübergreifende Stellung ein. Zusätzlich kann bei einer Lückenschließung zum Vorsorgestandort „Taltitz - Neue Welt“ sogar die unmittelbare Anbindung an 2 Anschlussstellen erreicht werden. Außerdem befindet sich der Standort direkt an der Europastraße E 49 bzw. der B 92 nach Tschechien und hat somit zudem europaweite bzw. staatenübergreifende Bedeutung.

Darüber hinaus entspricht dieser Vorsorgestandort besonders den in der Begründung zu Z 1.4.1 genannten Ausführungen (Seite 54) umfänglich:

- Flächengröße > 25 ha,
- Anbindung an die überregionale und regionale Verkehrsinfrastruktur (Bundesautobahn sowie Bundes- und Staatsstraßen),
- Lage im Raum (möglichst homogene Verteilung),
- möglichst unmittelbare Lage zu Ober- bzw. Mittelzentren,
- keine Konflikte mit hochwertigen Potenzialen von Natur und Landschaft,
- geringe bzw. lösbare Nutzungsrestriktionen,
- geringe Hangneigung und zeitnahe Verfügbarkeit bei bestehendem Bedarf

Dieser in interkommunaler Zusammenarbeit angestrebte Vorsorgestandort als Band stellt maßgebend die Weichen für die Zukunft der Region. Erfordernis besteht innerhalb von 10 - 15 Jahren. Wird dieser Zug verpasst, können die nachteiligen Auswirkungen in einer Region mit demographischen Problemen kaum wieder gut gemacht werden. Der angestrebte Vorsorgestandort „Taltitz Neue Welt - Plauen Süd - Moritzbach“ wirkt einem Siedlungsbrei entgegen. Ausweisungen von landwirtschaftlichen Flächen sind auf Grund des Baustandes und der Siedlungssplitter hier unverhältnismäßig.

Besonders wichtig erachtet wird der unter Z. 1.4.3 auf Seite 52 dargestellte Nutzungsausschluss, nach dem regionale Vorsorgestandorte für Industrie und produzierendes Gewerbe von allen Planungen und Maßnahmen freizuhalten sind, die eine industriell-gewerbliche Nutzung beeinträchtigen. Insbesondere Einzelhandelseinrichtungen jeglicher Art und Größe, Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Windenergieanlagen, gewerbliche Tierhaltungsanlagen, Tankstellen, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sollen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Geschäfts-, Verwaltungs- und Bürogebäude sollen nur in direktem Zusammenhang mit den anzusiedelnden Industrie- und Gewerbeunternehmen zulässig sein und Logistikunternehmen werden nur in Verbindung mit produzierenden Industriebetrieben ermöglicht.

Diese Tatsache, dass Logistikunternehmen nur in Verbindung mit produzierenden Industriebetrieben möglich sind, wird nicht akzeptiert und ist zu ändern.

Der Freistaat Sachsen und die WFS werben mit „Sachsen ist aufgrund seiner guten geographischen Lage der optimale Logistik-Standort für europaweite Distribution. Die Himmelsrichtung spielt keine Rolle, Sachsen liegt in der Mitte Europas - von hier aus ist jeder Punkt des Kontinents zügig zu erreichen.“ um nationale und internationale Investoren. Leipzig entwickelt sich aufgrund von Logistikern ohne die Verbindung zu produzierender Industrie zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort. Es muss möglich sein, Logistiker auch ohne unmittelbaren regionalen Bezug zu einem produzierenden Unternehmen anzusiedeln. Auch hier entstehen häufig viele und oft hochqualifizierte Arbeitsplätze. (vgl. auch Planentwurf S. 57 Mitte, „Logistikunternehmen kommt im Zusammenhang mit der Nutzung Regionaler Vorsorgestandorte eine besondere Stellung zu. Es sollen solche Unternehmen nicht zulässig sein, die einen hohen Flächenverbrauch und eine geringe Arbeitsplatzkonzentration aufweisen.“)

„Somit ist eine konkrete Festsetzung zulässiger Logistikunternehmen im Bauleitplan erforderlich. Im Rahmen der Begründung ist dann dort darzulegen, um welche Art von Logistikunternehmen und mit welcher zu schaffenden Arbeitsplatzkonzentration es sich handeln soll und wie mit der Ansiedlung eine regional und überregional bedeutsame Wirksamkeit erreicht werden kann, um den Rahmen- und Zielsetzungen zur Nutzung der Regionalen Vorsorgestandorte für Industrie und produzierendes Gewerbe hinreichend Rechnung zu tragen.“ = S. 57

Unter Beachtung der auf Seite 19 in der Begründung des Regionalplanentwurfs zu 1.2.5 getroffenen Formulierung:

- „Im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung in allen Teilräumen der Region müssen sowohl die Oberzentren Chemnitz, Plauen und Zwickau zielgerichtet gestärkt werden als auch ergänzend dazu das mehrpolige Städtenetz der Region weiterentwickelt und funktionsfähig gehalten werden, damit ein Zurückbleiben dieser Gebiete hinter der allgemeinen Entwicklung der Region vermieden wird.“

ist der Vorsorgestandort „Taltitz Neue Welt - Plauen Süd - Moritzbach“ für die Region Plauen/Oelsnitz essentiell, um die angesprochenen Aufgaben zur Entwicklung des Raumes und der Bekämpfung der Abwanderung wirksam zu erfüllen. Die Absicht zur Interkommunalen Entwicklung dieses Standortes wurde auf Bürgermeisterebene aktuell zum Jahreswechsel

bekundet. Die auf Seite 56 zu Z 1.4.2 angesprochene Erklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit von 2005 zwischen dem Oberzentrum Plauen und dem Mittelzentrum Oelsnitz wird damit auf eine solide neue Basis gestellt. Sie ist künftig in besonderem Maß für eine geordnete und abgestimmte Siedlungsflächenentwicklung sowohl im Eigeninteresse der Städte selbst als auch im Interesse des Vogtlandes insgesamt erforderlich. Die Wiederaufnahme und Erweiterung ist somit für das Oberzentrum Plauen und das Mittelzentrum Oelsnitz als Wirtschaftsstandort, aber auch für den Raum Vogtland unerlässlich.

zu Z 1.4.2

Unter Z 1.4. 2 Seite 51 formuliert der Regionalplanentwurf:

- „... die künftige industriell-gewerbliche Gesamtentwicklung im Bereich der Autobahnanschlussstellen Plauen-Süd A 72/B 92 und Pirk A 72/B 173 unter Einschluss der Standorte (V 15) „Oberlosa“ und (V 20) „Taltitz-Neue Welt“ durch interkommunale Kooperation des Oberzentrums Plauen mit dem Mittelzentrum Oelsnitz.“

Diese Formulierung ist wie folgt zu ändern:

„... der Standort (V 20) „Taltitz Neue Welt - Plauen Süd - Moritzbach“ durch interkommunale Kooperation des Oberzentrums Plauen mit dem Mittelzentrum Oelsnitz ...“.

Hinweis:

Erste Schritte der interkommunalen Kooperation wurden bereits eingeleitet. Sie ist auf Grund der Flächensituation im Bereich der kommunalen Grenzen hier auch besonders sinnvoll und zielführend. Obwohl der Standort Oberlosa (V 15) vollständig auf dem Territorium Plauens liegt, soll er nur in interkommunaler Kooperation mit Oelsnitz vorbereitet und realisiert werden. Das ist ein Einschnitt in die kommunale Eigenständigkeit und Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Dies ist kein Widerspruch zu den zuvor beschriebenen Kooperationsbestrebungen. Der Unterschied hier besteht darin, weil eben am Standort Oberlosa keine geographische Berührung mit Oelsnitz direkt besteht. Trotzdem bestehen gegenseitige Abstimmungsprozesse.

Der Vorsorgestandort Plauen Kauschwitz ist in die Liste aufzunehmen mit dem Zusatz der interkommunalen Kooperation mit dem Gemeindeverband Rosenbach.

zu Z 1.4.4

Bei der Formulierung zu Z 1.4.4 auf Seite 52 ist folgende Formulierung (letzter Satz) zu streichen:

„Dabei ist die Mindestgröße der Baugrundstücke von 3 ha einzuhalten.“

Begründung:

Aufgrund topographischer Gegebenheiten kann dies in dieser Absolutheit nicht immer gewährleistet werden. Zudem zeigt die Praxis, dass überregional bedeutsame Unternehmen durchaus auch nach Flächen kleiner als 3 ha fragen. Damit wäre diese Formulierung wirklichkeitsfremd. Diese Ansicht wird ebenfalls von der IHK Regionalkammer Plauen und der Stadt Oelsnitz geteilt und wurde, wie auch von der Stadt Plauen, in der Beteiligung zum Landesentwicklungsplan 2012 ausdrücklich kommuniziert.

1.7 Handel

Die folgende unter Z 1.7.2 und Z 1.7.5 getroffene Formulierung wird begrüßt und um entsprechende Unterstützung gebeten:

- Die Innenstädte, vor allem die Stadtzentren und in den Oberzentren Chemnitz, Plauen und Zwickau auch die Stadtteilzentren, sind in ihrer Funktion als Standorte des Einzelhandels und der Nahversorgung zu sichern, zu stärken und auszubauen (i. V. m. Z 1.2.5). Dabei ist insbesondere auch auf die Sicherung und Belebung des kleinteiligen Einzelhandels hinzuwirken.
- Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist im Versorgungs- und Siedlungskern der Grundzentren gemäß Z 1.3.2.1 zur Sicherung der Nahversorgung nur im zentralen Versorgungsbereich zulässig. Dieser ist im Rahmen der Bauleitplanung abzugrenzen und entsprechend zu begründen.

Erfreulich ist auch die klarstellende Aussage in Z 1.7.7:

- „Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die eine Funktionseinheit bilden bzw. über ein gemeinsames Nutzungskonzept verfügen, sind wie großflächige Einzelhandelsprojekte zu behandeln. Dabei ist der Agglomeration nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche durch eine Verkaufsflächenbegrenzung im Rahmen der Bauleitplanung entgegenzuwirken (i. V. m. Z 1.7.4 bis Z 1.7.6).“

Angesichts dieser Formulierungen gehen wir davon aus, dass für den Globus Markt in Weischlitz keine Erweiterungsmöglichkeiten mit schädigenden Auswirkungen auf das Stadtzentrum von Plauen bestehen.

1.8 Tourismus

Der Freistaat Sachsen hat in seiner Tourismusstrategie 2020 die Rahmenbedingungen für die Bildung wettbewerbsfähiger Destinationen geschaffen. Die Stadt Plauen liegt in der Destination Vogtland, die mit der Bildung eines fusionierten Tourismusverbandes Vogtland bundeslandübergreifend aus sächsischem und thüringischem Vogtland den Vorgaben der Richtlinie zur Tourismusförderung entspricht. In dieser Destination steht die Stadt Plauen

für den Städte- und Kulturtourismus mit ihrem Ortsteil, dem Staatlich anerkannten Erholungsort Jöbnitz, für Erholung und Natur.

Die Stadt Plauen ist in Karte 4 „Tourismus und Erholung“ als landesweiter Schwerpunkt des Städtetourismus ausgewiesen. Damit sind maßgebliche Rahmenbedingungen für die städtetouristische Entwicklung gegeben.

Die folgenden Punkte sind deshalb in der Kartendarstellung und im Textteil aufzunehmen:

- Caravanstellplatz in der Plauener Innenstadt, um dies als Entwicklungsziel festzuschreiben.
- Kulturweg der Vögte, der derzeit in einer länderübergreifenden Zusammenarbeit mit Tschechien entwickelt wird.
- Vogtland-Panorama-Weg, der erste zertifizierte Wanderweg Ostdeutschlands: Beide Wege führen durch die Stadt Plauen und sind von enormer touristischer Relevanz und können die touristische Entwicklung der Stadt Plauen unterstützen.

Da Röttis zusammen mit Jöbnitz und Steinsdorf eine Ortschaft bildet, ist in der Karte 4 „Tourismus und Erholung“ auch Röttis als anerkannter Erholungsort aufzunehmen und zu kennzeichnen.

2.2 Wasser

Die entsprechend der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vordringlich zu sanierenden Gewässer sind zu beachten, eine Verlängerung der Frist der Umsetzung der in der WRRL festgesetzten Ziele (guter ökologischer Zustand) ist dringend notwendig. Der gute ökologische Zustand konnte bei noch nicht allen relevanten Gewässern erreicht werden. Aber auch kleinere Fließgewässer haben eine hohe ökologische Funktion, auch hier ist die Erreichung des naturnahen Zustandes anzustreben und voranzutreiben.

Besondere Beachtung sollte dem Schutz des Gewässerrandstreifens eingeräumt werden. Eine besondere Bedeutung für den Gewässerrandstreifen stellen die gewässerbegleitenden Gehölze dar. Sie schützen das Ufer, beschatten das Gewässer, und wirken somit als Verdunstungsschutz, sie wirken als natürliche Barriere für Pflanzenschutz- und Düngemittel und bieten Lebensraum für viele Tiere.

3 Infrastruktur

3.1 Verkehr

3.1.1 Gesamtverkehrskonzeption

G 3.1.1.1.

Formulierungsvorschlag 1. Anstrich:

„... der Anschluss an und die Vernetzung im Schienenpersonen- und Güterverkehr mit den großräumigen nationalen und europäischen Verkehrswegenetzen bestmöglich gesichert und ausgebaut werden.“

Begründung:

Die Eisenbahnstrecke der Sachsen-Franken-Magistrale einschließlich Leipziger Ast ist im Gesamtnetz des TEN sowohl im Bereich Personenverkehr als auch im Bereich Güterverkehr als konventionelle Strecken enthalten. Hingegen wurde der sogenannte Korridor-Ost von den Nordseehäfen über Magdeburg - Leipzig - Plauen - Hof - Regensburg - München lediglich in das Kernnetz des TEN für Güterverkehr eingeordnet.

Formulierungsvorschlag 2. Anstrich:

„... die Standortqualität in der Wirtschaftsregion Chemnitz mit den Oberzentren Chemnitz, Zwickau und Plauen nachhaltig aufgewertet wird. Die Verflechtungsbeziehungen untereinander und mit benachbarten Metropolregionen sind weiter auszubauen. Die Entwicklung gleichwertiger Standortvoraussetzungen an den oberzentralen Industriestandorten ist zu unterstützen.“

Begründung:

Die Wirtschaftsregion Chemnitz ist als Einheit zu betrachten und zu entwickeln. Die bloße Mitgliedschaft in der Metropolregion Mitteldeutschland e. V. darf nicht zu einer Spaltung und Ungleichbehandlung unter den Oberzentren in der Region Chemnitz führen. Eine alleinige Fokussierung auf die Metropolregion Mitteldeutschland entspricht nicht den tatsächlichen Wirtschaftsverflechtungen.

Anstrich 4 streichen!**Begründung:**

Fernbuslinien werden eigenwirtschaftlich betrieben. Es besteht keine Möglichkeit der Einflussnahme auf das Fernbusangebot.

Formulierungsvorschlag 5. Anstrich:

„... die vorhandenen grenzüberschreitenden SPNV-Verbindungen erhalten bleiben und weitere erforderliche grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen zur Tschechischen Republik realisiert werden.“

Begründung:

Von den geringer werdenden Finanzierungszuschüssen in Form von Regionalisierungsmitteln sind auch Leistungsangebote im grenzüberschreitenden SPNV betroffen.

Formulierungsvorschlag 7. Anstrich:

„... die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in vertretbarem Zeitaufwand im Vergleich zum Motorisierten Individualverkehr (MIV) gewährleistet ist. Der Quotient aus der Reisezeit ÖPNV und Reisezeit MIV darf 0,5 nicht unterschreiten.“

Begründung:

Die verwendete Formulierung zur Erreichbarkeit wird begrüßt. Da der Begriff „vertretbarer Zeitaufwand“ jedoch noch zu unbestimmt ist, wird vorgeschlagen ihn durch das Verhältnis zum MIV näher zu untersetzen.

Neuer Anstrich 10:

„... die umweltfreundliche Mobilität mit dem Fahrrad durch Ausbau und Schaffung eines flächendeckenden und gut vernetzten Radwegenetzes weitere Anreize erfährt.“

Begründung:

In der Gesamtverkehrskonzeption sind grundsätzliche Aussagen und Ziele für alle Verkehrsarten zu treffen. Zum Radverkehr fehlen diese und werden erst an späterer Stelle getroffen.

3.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) u. Schienenpersonennahverkehr (SPNV)**G 3.1.2.1**

Die Grundsätze: „Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge“ und „die Sicherstellung eines flächendeckenden Verkehrsangebots“ werden ausdrücklich begrüßt.

Zu ergänzen:

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel sind den Aufgabenträgern des ÖPNV in voller Höhe auszureichen.

Neuer Grundsatz G 3.1.2.6:

„Aufgabenträger des ÖPNV, Kommunen und Verkehrsunternehmen sind bei der Umsetzung der von der EU geforderten vollständigen Barrierefreiheit im Personennahverkehr bis zum 01.01.2022 zu unterstützen.“

Z 3.1.2.4

Zu ergänzen:

In den Vorranggebieten des öffentlichen Bahnverkehr (s. Z 3.1.3.8) übernimmt der ÖSPV die Zubringerfunktion.

Z 3.2.1.8

Zu ergänzen:

Die Barrierefreiheit ist durch Umgestaltung der Haltestellen und durch Einsatz barrierefreier Fahrzeuge zu gewährleisten und zu fördern.

3.1.3 Überregionaler und regionaler Schienenpersonenverkehr

Neuer Grundsatz:

„Der Freistaat Sachsen möge sich dafür einsetzen, dass der länderübergreifende Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) auf der Sachsen-Franken-Magistrale (Nürnberg-Dresden/Leipzig) wieder in Verantwortlichkeit der DB AG betrieben wird. Durch die Integration der bis 2015 eigenwirtschaftlich von der DB AG betriebenen Linien in die ÖPNVFinVO wird vom Freistaat Sachsen anerkannt, dass es sich um SPNV handelt, damit wird nach außen ein falsches Signal gesetzt. Die Übertragung der zusätzlichen Verkehre als Pflichtprogramm (s. ÖPNVFinVO) auf die Zweckverbände, ohne diese äquivalent mit Finanzmitteln auszustatten, geht zu Lasten des SPNV in den Nahverkehrsräumen.“

Neuer Grundsatz:

„Zur langfristigen Sicherung des SPNV in Sachsen, ist auf die vollständige Bereitstellung der auf den Freistaat Sachsen entfallenden Regionalisierungsmittel hinzuwirken.“

Begründung:

Von den Regionalisierungsmitteln, die der Bund den Bundesländern zur Verfügung stellt, behält der Freistaat einen erheblichen Teil ein und verwendet diese für andere Aufgaben als den SPNV.

Z 3.1.2.2

Ergänzung:

Auf die Elektrifizierung als Voraussetzung für einen durchgängigen elektrischen Zugverkehr bis Nürnberg ist hinzuwirken.

Z 3.1.3.7

Entsprechend LEP Sachsen 2025, Kapitel 3.2 ist die Verbindung Plauen - Bad Brambach - Cheb zu ergänzen.

Z 3.1.3.8

Die Strecke Plauen - Bad Brambach - Vojtanov ist um die Destination Cheb (Eger) zu ergänzen (s. LEP Sachsen 2025). Die Vorranggebiete des öffentlichen Bahnverkehrs sollen die in 3.1.2.7 dargestellte grenzüberschreitende Schienenverbindung aufgreifen und zumindest nachrichtlich in Klammern die Ziele außerhalb der Bundesgrenze benennen (z. B. Cheb, Kraslice).

Z 3.1.3.9

Ergänzung:

Darüber hinaus sind heutige Bahnstrecken, die u. U einmal still gelegt werden müssen als Vorbehaltsgebiete der räumlichen Trassensicherung festzulegen.

Begründung:

Das Ausmaß von erforderlichen Streckenstilllegungen wegen der Finanzierungsdefizite kann heute noch nicht eingeschätzt und im Regionalplan beschrieben werden. Wegen des Konflikts mit der bestehenden Bahnnutzung finden die Trassen bislang selten Eingang in die Radnetzkonzeptionen. Grundsätzlich besitzt die Nachnutzung von ehemaligen Eisenbahnstrecken als Rad-/Gehweg infolge der günstigen Trassierungsbedingungen mit geringen Steigungen und der Tatsache, dass die vorhandene Trassenführung der Bahninfrastruktur eine geeignete Nachnutzung ohne wesentlich neuen Flächenbedarf erhält, mehrere Vorteile. Die Trassen sind für Geh-/Radwege zu sichern.

3.1.5. Straßenverkehr

Begründung zu G 3.1.5.4

Die Aufzählung der Ausbaumaßnahmen ist um den Abschnitt *B 92 Plauen zwischen 5538/1107 und 5538/1108* zu ergänzen. Der Bundesstraßenabschnitt der B 92 zwischen Knoten 5538/1107 (Straßberger Straße) und 5538/11808 (Siegener Straße) ist Einbahnstraße in

nordwestlicher Richtung. Die Gegenrichtung der B 92 verläuft über einen Umweg durch das städtebaulich wertvolle Wohngebiet entlang der Siegener-/Straßberger Straße. Durch den Bau einer 3. Fahrspur in o. g. Abschnitt wird der Bundesstraßenverkehr in südöstlicher Richtung von der Siegener Straße auf die Trockentalstraße verlegt. Dadurch verkürzen sich Fahrzeit, zu unterhaltende Strecke und das Wohngebiet um die Siegener Straße wird vom Verkehr spürbar entlastet. Die Maßnahme ist Bestandteil des SEKO, des Verkehrsentwicklungsplans und des Luftreinhalteplans der Stadt Plauen. Gemeinsam mit dem LASuV wurde bereits die Vorentwurfsplanung erstellt.

Z 3.1.5.5

Die Aufzählung von Aus- und Neubaumaßnahmen ist um die *Verlegung und den Teil-Neubau der Staatsstraße 297* westlich von Plauen zu ergänzen. Östlich von Plauen besteht eine gute Verbindung in Nord-Süd-Richtung über die S 312, B 169 sowie K 7814. Westlich von Plauen fehlt eine durchgängige Straßenverbindung zwischen A 72/B 173/B 92 im Süden und B 92/B 282 im Norden. Durch einen Lückenschluss zwischen der S 297 westlich von Straßberg und der K 7809 bei Zwoschwitz kann die fehlende Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden. Ab Zwoschwitz kann dazu die bestehende K 7809 bis zur B 92 genutzt werden. Ortsumfahrungen für Zwoschwitz und Kauschwitz sind vorzusehen. Zusammen mit der beabsichtigten Umverlegung der S 297 westlich von Straßberg nach Süden auf die K 7863 bis zur S 311 westlich von Weischlitz könnte die S 297 dann auch im Nordwesten von Plauen auf die K 7809 und den Neubauabschnitt verlegt werden. Im Ergebnis verläuft die S 297 dann in Nord-Süd-Richtung.

3.1.7 Radverkehr

Karte, Z 3.1.7.1, Z 3.1.7.2:

In der Raumnutzungskarte ist für den sächsischen Radfernweg Elsterradweg ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für einen flussnahen Verlauf entlang der Weißen Elster darzustellen.

Begründung:

Der heutige Verlauf des Elsterradweges führt aus Kostengründen zu einem Großteil auf vorhandenen Straßen. Der Elsterradweg ist dadurch zwar günstig in der Unterhaltung - jedoch wegen der vielen Steigungen und Konflikten mit dem MIV unattraktiv. Es besteht noch deutlicher Optimierungsbedarf im Routenverlauf. Ein flussnaher Korridor ist touristisch deutlich attraktiver und vermeidet die vielen Steigungen im Vogtland.

Hinweis

Die Darstellung des Elsterradweges weichen in Karte 4 und in der Übersichtskarte SachsenNetz Rad voneinander ab.

Z 3.1.7.2

Zu ergänzen:

Die „Sächsische Städteroute“ berührt die Städte Plauen und Zwickau nicht. Diese Route sollte in ihrem Verlauf dahingehend geändert werden, dass sie erst ab Plauen nach Thüringen führt (z. B. auf dem Elsterradweg).

Begründung:

Die Überlagerung mit der D4 dient nicht der Vernetzung und steht im Widerspruch zum Name „Sächsische Städteroute“.

Regionales Windenergiekonzept

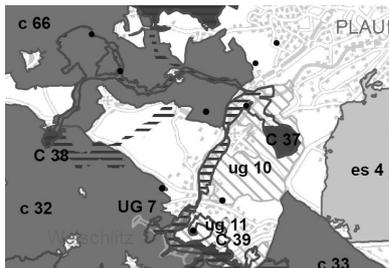
Zum Windenergiekonzept und zu Karte 1.2 Raumnutzung

Das im Windkonzept des Regionalplanentwurfs auf der Seite 68 mit Nr. 53 dargestellte Vorrang eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie „Meßbach/Kürbitz“ ist zu streichen! Gleichzeitig zu streichen ist die entsprechende Darstellung in der Karte 1.2 Raumnutzungskarte!

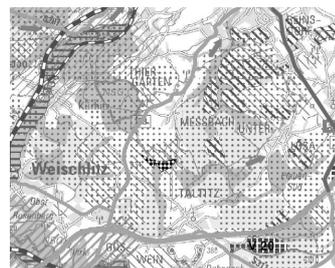
Begründung:

Von den ursprünglich 6 Windstandorten, die auf dem Gebiet der Stadt Plauen vorgeschlagen wurden, verbleibt im vorliegenden Regionalplanentwurf nur noch der Standort Meßbach/Kürbitz (Nr. 53). Er ist einer von den 9 im Vogtland vorgesehenen Vorrang eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (VREG Wind). In der Karte 1.2 Raumnutzung ist der Standort nun verortet, so dass die Auswirkungen abschätzbar werden.

Der vorgesehene Standort Meßbach/Kürbitz ist nicht als Vorrang eignungsgebiet Wind geeignet. Der Standort ist verinselt und greift massiv in den ungestörten Landschaftsraum ein. Er beeinträchtigt auch die Naherholungsfunktion erheblich.



Karte E Regionale Schutzgebiete



Karte 1.2 Raumnutzung

Wie die Karte E Regionale Schutzgebiete zeigt, ist dieses Gebiet umringt von Schutzgebieten und wird darüber hinaus von dem NSG Vogelfreistätte Burgteich tangiert. Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Vogtländische Pöhle und Täler“ umringt den Standort von drei Seiten, wobei der kürzeste Abstand ca. 1.000 m beträgt. Die Empfindlichkeitsfaktoren und deren Reichweite überschneiden sich z. T. mit dem Standort VREG Meßbach/Kürbitz. Ein Artenschutzfachbeitrag und eine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung sind daher vor evtl. Nutzung des Standortes erforderlich. Die Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ ist anzupassen.

Nach Darlegungen der Stellungnahme des Naturschützers und Ornithologen Werner Limmer weisen von 56 in der Region Chemnitz geplanten Gebieten 12 Gebiete lt. Umweltprüfung sehr hohes Konfliktpotenzial auf. Besonders problematisch aus Sicht des Artenschutzes ist auch der Bereich zwischen Kürbitz und Meßbach. Er liegt nicht weit entfernt von NSG „Burgteich“/SPA „Vgtl. Pöhle u. Täler“. Erhebliche Beeinträchtigungen laut Umweltprüfung sind nicht auszuschließen! Das Gebiet ist gekennzeichnet durch zahlreiche Pöhle mit Wäldchen, Gebüsch und kleinflächigen Trockenrasen, die eine artenreiche Vogelwelt beherbergen;

darunter eine ganze Reihe hochempfindlicher Arten gegenüber Windkraftanlagen. Der Bereich ist darüber hinaus Rast- und Durchzugsgebiet für Arten der angrenzenden Gewässer. Kennzeichnend sind auch landschaftlich erhebliche Reize und der attraktive Erholungsraum mit dichtem Wanderwegenetz. An vorderster Stelle zu nennen ist der Vogtland Panorama Weg - nach Aussage der Tourismusfachleute „der schönste Wanderweg durchs Vogtland“ mehrfach Prädikat als Qualitätswanderweg. Dieser lebt ebenso wie die bekannten Aussichtspunkte von bislang unverstellten Sichtbeziehungen in die Landschaft.

In der Karte 1.2 wird für diese Fläche auch die raumordnerische Ausweisung Regionaler Grünzug sowie Arten und Biotopschutz getroffen. Hieraus ergeben sich Widersprüche zum vorgeschlagenen Vorranggebiet für Windkraft.

Es entsteht der Eindruck, dass die Standortentscheidung nur ein Ergebnis der verfügbaren freien Fläche darstellt, die mit den tatsächlich örtlichen Verhältnissen und den erforderlichen Notwendigkeiten kollidiert. Darüber hinaus wird in der Karte 10 „Böden“ auf die besondere Puffer- und Filterwirkung dieser Fläche verwiesen, die durch die Summe der massiven Fundamente der Windräder und die Zufahrtsnotwendigkeit beeinträchtigt werden. Deshalb ist der Standort Meßbach/Kürbitz unter Kenntnis der tatsächlichen Situation vor Ort zu streichen.

Grundsätzlich sollte auch bedacht werden, dass trotz aller Untersuchungsergebnisse ein Planungsziel erkennbar sein muss, das den betroffenen vermittelt werden kann. Ansonsten entsteht der Eindruck einer Standortentscheidung nach dem Zufallsprinzip. Auf Seite 11 zum Regionalplanentwurf wird unter dem Handlungsschwerpunkt - Punkt „5. Effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme“ als HSP 5.19 - Kapitel 5.1 Energieversorgung LEP 2013 - die dezentrale Konzentration der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in Umsetzung von Z 5.1.3 LEP 2013 angesprochen. Dieses Prinzip der dezentralen Konzentration wird an dem Standort Meßbach verlassen, da auf Grund der örtlichen Struktur und der Lage inmitten der Schutzgebiete nur wenige Windräder umgesetzt werden können.

Ich gehe davon aus, dass die Einwendungen der Stadt Plauen bei der Abwägung Gehör finden und bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Oberdorfer